

Die Einrückungstermine.

Seiterteit wurden die Einrückungstermine für die bei den Musterungen geeignet befundenen, in den Jahren 1871 und 1870 geborenen Landsturmpflichtigen auf den 17. Jänner und für die in den Jahren 1865, 1866 und 1867 Geborenen auf den 21. Jänner angelegt. Aus administrativen Gründen wurden jedoch in einzelnen Bereichen — so z. B. in Teilen Galiziens — Aenderungen dieser Einrückungstermine angeordnet. Die Aenderungen gelten jedoch nicht für Einrückungspflichtige, welche sich außerhalb dieser Bereiche aufhalten. Diese haben vielmehr — auch wenn sie in denselben der Musterung unterzogen worden sind oder dort heimatsberechtigt sind — zu den normalen Einrückungsterminen (17., bezw. 21. Jänner 1916) einzurücken.